



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2006/2007 – Ausgegeben am 27.06.2007 – 33. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

196. 2. Änderung des Studienplans für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2007 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 5. Juni 2007 auf Änderung des Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (erschieden im UOG 93 Mitteilungsblatt vom 7. Juni 2002, XXV. Stück, Nr. 263, 1. Änderung erschienen im UG 2002- Mitteilungsblatt vom 28. Juni 2004, 39. Stück, Nr. 252) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. Titel

Die Bezeichnung des Studiums wird abgeändert in „Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften sowie der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ und der Zusatz „an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik“ gestrichen. Der Einschub und die Streichung sind im gesamten Dokument vorzunehmen.

2. Bildungsziele

In der ersten Zeile dieses Absatzes wird die Wortfolge „... zum Erwerb des Doktorats der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften ...“ wie folgt ergänzt und lautet nunmehr: „... zum Erwerb des Doktorates der Technischen Wissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften ...“.

3. Qualifikationsprofil

Der Abschnitt „Qualifikationsprofil“ wird vom Ende des Dokuments an diese Stelle vorverschoben und an den Absatz „Bildungsziele“ angehängt. Er lautet:

„Qualifikationsprofil

Ziel des Doktoratsstudiums ist es, durch eigenständige wissenschaftliche Arbeit die Fähigkeit zu erlangen, im Bereich der Forschung wie in der Analyse realer Problemstellungen Beiträge zu liefern.

Die Tätigkeit von Absolventinnen und Absolventen des Doktoratstudiums besteht vor allem darin:

- (i) theoretische Forschung in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und/oder in der Informatik zu betreiben
- (ii) empirische Forschung in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und/oder in der Informatik zu betreiben
- (iii) in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und /oder in der Informatik zu lehren.

Doktoren/innen sind hauptsächlich in folgenden Bereichen tätig:
Forschungsinstitutionen und anderen postsekundären Bildungseinrichtungen

Forschungsabteilungen von Wirtschafts- und Industrieunternehmungen
Forschungsabteilungen internationaler Organisationen, wie beispielsweise OECD oder EU
Forschungsabteilungen in staatlichen Institutionen
Politik und Medien

Auslandsstudium

Die Struktur des Studienplanes soll es den Studierenden ermöglichen, Teile des Studiums an international anerkannten ausländischen Universitäten zu absolvieren.“

4. Zulassungsvoraussetzungen

In § 1 wird die Wortfolge „... ingenieurwissenschaftlichen oder“ eingeschoben wie folgt „ ... ist der Abschluss eines ingenieurwissenschaftlichen oder sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiums ...“

5. Prüfungsfächer

In § 3 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge „ ... ingenieurwissenschaftlichen oder“ eingeschoben wie folgt „Ein weiteres ingenieurwissenschaftliches oder sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Fach, ...“

6. Begriffsbereinigung

6.1

In §§ 3 Abs. 2 und 4 2. Absatz wird der Begriff „Studiendekan/Studiendekanin“ ersetzt durch „Studienprogrammleiter/Studienprogrammleiterin“.

6.2

In § 5 Abs. 2,5,6,7 und 8 wird der Begriff „Studiendekan/Studiendekanin“ ersetzt durch „das zuständige akademische Organ“, in der grammatikalisch richtigen Form.

7. ECTS

An § 6 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter kann anlässlich der Meldung von Thema und Betreuerin bzw. Betreuer im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer und der oder dem Studierenden die Zahl der zu erbringenden Semesterstunden in den einzelnen Prüfungsfächern gemäß §§ 2, 3 (1) und 4 herabsetzen, wenn die Arbeit an der Dissertation nach Bewertung durch die Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter und Betreuerin bzw. Betreuer das Ausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten überschreitet. Jedenfalls darf eine Grenze von 12 Semesterstunden nicht unterschritten werden.

8. Akademischer Grad

§ 7 neu lautet:

„An die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums in den Dissertationsgebieten Informatik und Wirtschaftsinformatik ist der akademische Grad „Doktorin der technischen Wissenschaften“ bzw. „Doktor der technischen Wissenschaften“, lateinisch „Doctor technicae“, abg. „Dr. techn.“, zu verleihen. An die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums in den übrigen Dissertationsgebieten ist der akademische Grad „Doktorin der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ bzw. „Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinisch „Doctor rerum socialium oeconomicarumque“, abgekürzt „Dr. rer.soc.oec.“, zu verleihen.

9. Übergangsbestimmungen

9.1

In § 8 wird der Terminus „ordentliche Hörer und Hörerinnen“ durch „ordentliche Studierende“ ersetzt.

9.2

Im 2. Satz des § 8 wird nach dem Beistrich die Wortfolge „ihr Studium“ eingefügt.

10.

An § 8 wird ein neuer § 9 angehängt:

„Die Zulassung zu diesem Doktoratsstudium mit dem Dissertationsgebiet Betriebswirtschaftslehre oder Internationale Betriebswirtschaftslehre ist letztmalig im WS 2007/08 möglich.

11. Inkrafttreten

An § 9 neu wird ein neuer § 10 angehängt:

Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27.06.2007, Nr. 196, Stück 33, treten mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

